

Atlantic C GmbH, Saarallee 18, 54470 Bernkastel-Kues

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN, ferner BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON REPARATUREN Fassung 29. Februar 2016_R2

1 Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 Die Atlantic C GmbH, Saarallee 18, 54470 Bernkastel-Kues, wird im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt. Ihr Unternehmensgegenstand sind Herstellung, Vertrieb, Montage und Reparatur von PET-Streckblasmaschinen, Abfüllanlagen, Brennereien und Brauereien, sonstiger Produktions- und Prozessanlagen für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie, ferner von Teilen und Zubehör für diese Anlagen (im Folgenden kurz Vertragsgegenstand oder Anlagen genannt).
- 1.2 „Auftraggeber“ sind natürliche oder juristische Personen, die entweder über den Kauf der in Punkt 1.1 näher beschriebenen Anlagen, Teilen, Zubehör oder Ersatzteilen oder über die Ausführung von Reparaturen, Service-, Überprüfungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen einen Vertrag mit der Atlantic C GmbH, Saarallee 18, 54470 Bernkastel-Kues als Verkäufer bzw. als ausführendem Werkunternehmer abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 1.3 „Vertrag“ bzw. „Auftrag“ bezeichnet jeden zwischen dem Auftragnehmer (Punkt 1.1) und einem Auftraggeber (Punkt 1.2) abgeschlossenen Kauf- oder Werkvertrag.
- 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen samt den Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen werden im Folgenden kurz Allgemeine Geschäftsbedingungen genannt.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Vertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.1.1 zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer individuell vereinbarte Bedingungen,
 - 2.1.2 die technische Leistungsbeschreibung,
 - 2.1.3 die jeweils aktuelle - vorbehaltlich etwaiger Druckfehler oder Irrtümer - allgemein gültige Preisliste des Auftragnehmers,
 - 2.1.4 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Atlantic C GmbH, in der jeweiligen Fassung.
- 2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind

3 Vertragsabschluss und Geltung dieser Geschäftsbedingungen

- 3.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Punkt 1.4) sind ein wesentlicher Bestandteil jedes vom Auftragnehmer gemachten Angebots, jedes von Auftraggeberseite gestellten Kauf-, Reparatur- oder Serviceantrags und jedes danach wie auch immer zustande kommenden Vertrages (Punkt 1.3).
- 3.2 Vom Auftraggeber aufgestellte Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird unter genauer Angabe der konkret anzuwendenden Bestimmungen schriftlich ausdrücklich vereinbart.
- 3.3 Der Vertrag kommt zustande, indem der Auftragnehmer einen Kauf-, Reparatur- oder Serviceantrag des Auftraggebers annimmt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Eingang des Antrags eine Bestätigung über den Erhalt des Antrags zusenden, die keine Annahme des Antrags darstellt. Das Angebot gilt erst als vom Auftragnehmer angenommen, sobald er gegenüber dem Auftraggeber (per E-Mail) die Annahme erklärt oder mit der Vertragsdurchführung beginnt. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst mit Annahme des Auftragnehmers zustande.
- 3.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, insbesondere auch für spätere Reparaturaufträge und für den Kauf von Ersatzteilen, und zwar auch dann, wenn diese mit dem ursprünglichen Vertrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

4 Vertragsgegenstand

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen:
 - 4.1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber. Ihrem Inhalt nach sind diese Leistungen wahlweise
 - 4.1.1.1 der Verkauf von Anlagen der in Punkt 1.1 beschriebenen Art, je nach Vereinbarung entweder mit oder ohne Montage, der Verkauf von Zubehör oder Ersatzteilen für diese Anlagen oder
 - 4.1.1.2 die Ausführung von Reparaturen, Service-, Überprüfungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen, deren Teilen und Zubehör.
 - 4.1.2 Sofern dies nicht Teil des Vertrages ist, schafft der Auftraggeber an jenem Ort, an dem die vertragsgegenständliche Anlage im Einsatz ist oder künftig eingesetzt werden soll (im Folgenden Aufstellungsort genannt) die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Vertrages, um dem Auftragnehmer ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der vereinbarten Leistungen förderliches Arbeiten zu ermöglichen.
 - 4.1.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorliegen und setzt diesen von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Vertragserfüllung bekannt werden. Er stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich ferner das zur Abwicklung benötigte Muster- und Probematerial zur Verfügung.
 - 4.1.4 Vereinbarte Lieferzeiten sind in Aussicht genommen und bedeuten kein Fixgeschäft. Wird keine konkrete Lieferzeit vereinbart, erbringt der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen innerhalb angemessener Frist. Die Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Muster und Probematerial dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt bzw. der Auftraggeber eine von ihm zu entrichtende An- oder Vorauszahlung geleistet hat. Lieferverzögerungen auf Seite der Lieferanten des Auftragnehmers berechtigen diesen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit.
Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

- 4.1.5 Ist der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die für den Auftraggeber bestimmten Leistungen, falls deren Natur dies zulässt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern zu lassen. Auch die übrigen durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten (Mehraufwendungen) trägt der Auftraggeber.
- 4.1.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Verträgen Subunternehmer heranzuziehen.
- 4.2 Besondere Bestimmungen für den Kauf (Leistungsart, Transport, Gefahrtragung):
- 4.2.1 Im Verhältnis zur vertraglichen Spezifikation des Kaufgegenstands bleiben Änderungen der serien- oder standardmäßigen Ausführung, Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Beschaffenheit der gelieferten Anlage nach objektiven Gesichtspunkten nicht grundlegend vom Vertrag abweicht. Sämtliche in den Beschreibungen vorkommenden Angaben über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten etc. gelten als annähernde Angaben, auch wenn diese vereinbart sind.
- 4.2.2 Der Auftraggeber wird den Kaufgegenstand am vereinbarten Ort abholen, es sei denn, es ist Versendung vereinbart. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Kaufgegenstand an den Auftraggeber absenden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung des Kaufgegenstands im Wege der Eisenbahn, eines Spediteurs oder Frachtführers, per Schiff und dgl. einverstanden.
- 4.2.3 Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW) unser Werk Bernkastel-Kues gemäß INCOTERMS 2020. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.2.4 Alle Gefahren, insbesondere auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der gemäß Punkt 4.2.3 erfüllten Lieferung auf den Auftraggeber über.
- 4.2.5 Tritt der Auftragnehmer mangels vollständiger Zahlung des Kaufpreises vom Vertrag zurück, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner Vergütungsansprüche (Punkt 14.3) nach seiner Wahl entweder den Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens samt entgangenem Gewinn oder als Vertragsstrafe einen beiderseits als angemessen angesehenen Betrag in Höhe von 25 % des vollen Kaufpreises (inkl. Mehrwertsteuer) verlangen. Erfolgt der Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer nach Übergabe des Kaufgegenstandes, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer Ansprüche des Auftragnehmers zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit von der Übergabe des Kaufgegenstandes bis zu dessen tatsächlicher Rückgabe verpflichtet. Im Falle eines seitens des Auftraggebers berechtigten Rücktritts ist der Auftragnehmer unter Ausschluss sonstiger Ansprüche zur Rückzahlung allenfalls erhaltener An- oder Teilzahlungen verpflichtet.
- 4.3 Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Reparaturen
- 4.3.1 Der Auftragnehmer erbringt die von ihm zur Erreichung des beauftragten Reparatur-, Service-, Wartungs- oder Überprüfungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer vor Ausführung der Leistungen einen Kostenvoranschlag, der die zu erwartenden Kosten, aufgeschlüsselt nach Arbeit und Material etc., darstellt. Kostenvoranschläge unterbreitet der Auftragnehmer ohne Gewähr, es sei denn, aus dem schriftlichen Voranschlag ergibt sich ausdrücklich etwas anderes. Sollten unvorhergesehene Kostenerhöhungen eintreten und/oder bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlichen Materials notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so ist eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um bis zu 20 % ohne vorhergehende Verständigung des Auftraggebers zulässig.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet, den Reparaturgegenstand über den beauftragten Leistungsumfang hinaus zu überprüfen und auf etwaige sonstige Mängel oder Schäden aufmerksam zu machen, noch ist er dazu verpflichtet, Materialüberprüfungen vorzunehmen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
- 4.3.3 Hat der Auftragnehmer die beauftragten Arbeiten vor Ort beim Auftraggeber durchzuführen, so hat der Auftraggeber jede erforderliche Mitwirkung zu leisten. Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag umfasst die Ermächtigung, mit dem Reparaturgegenstand Probeläufe durchzuführen. Punkt 5.3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 4.3.4 Nach Durchführung der beauftragten Leistungen untersucht der Auftraggeber den Reparaturgegenstand unverzüglich auf eventuelle Mängel. Zeigt sich ein Mangel, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt er die Anzeige, so gelten die durchgeführten Leistungen und/oder die eingebauten Teile als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gelten die erbrachten Leistungen auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 4.3.5 Ersetzte Altteile und sonstige Stoffe gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über bzw. werden von diesem auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.

5 Montage, Inbetriebnahme, Abnahme

- 5.1 Ist der Auftragnehmer im Fall des Verkaufs von Anlagen der in Punkt 1.1 beschriebenen Art vertraglich auch zur Montage verpflichtet, versetzt er die gelieferte Anlage nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Betriebsbereitschaft entsprechend den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsmerkmalen. Der Auftraggeber hat nach den Vorgaben des Auftragnehmers bis zum vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, um dem Auftragnehmer die Montage zu ermöglichen. Schafft der Auftraggeber die genannten Voraussetzungen nicht, nicht zeitgerecht oder mangelhaft, so hat er dem Auftragnehmer den verursachten Mehraufwand abzugelten.
- 5.2 Die Montage erfolgt am vertragsgemäßen Aufstellungsort (Punkt 4.1.2). Sie erfolgt durch das vom Auftragnehmer entsandte qualifizierte Personal oder unter Aufsicht und nach den Weisungen des Auftragnehmers durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder durch von diesem allenfalls beauftragte Dritte.
- 5.3 Nach Abschluss der Montagearbeiten stellt der Auftragnehmer die Betriebsfähigkeit der Anlage her. Unter Aufsicht u. Anleitung des vom Auftragnehmer entsandten Personals nehmen die Vertragsteile die Anlage nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam in Betrieb:
- 5.3.1 Der Auftraggeber hat zum Zwecke der Inbetriebnahme dem Auftragnehmer die erforderliche Gelegenheit und Zeit, das sind zumindest drei aufeinander folgende Produktionstage, einzuräumen.
- 5.3.2 Im Zuge der Inbetriebnahme werden zu Testzwecken Läufe mit sämtlichen Behälter- u. Produktsorten durchgeführt. Die dazu benötigten Behälter und Produkte in ausreichender Menge sowie alle sonst erforderlichen Materialien, auch die technischen Einrichtungen, etwa Leitungen, Stromanschlüsse und dgl. stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Überhaupt ist der Auftraggeber verpflichtet, an der Inbetriebnahme unentgeltlich mitzuwirken.
- 5.3.3 Der Auftraggeber nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass im Zuge der Inbetriebnahme die Anlage erst eingestellt werden muss u. aus diesem Grund möglicherweise nicht von Beginn an brauchbare bzw. optimale Abfüllergebnisse liefert. Rechtsfolgen daraus abzuleiten, steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 5.3.4 Die Anlage gilt als in Betrieb genommen, sobald deren Betriebsbereitschaft hergestellt ist, d. h. dem Auftraggeber die Anlage für die laufende Wochenproduktion zur Verfügung steht. Ab der Inbetriebnahme kann der Auftraggeber die Anlage betrieblich nutzen; dies bis zur förmlichen Abnahme auf eigene Gefahr.
- 5.4 Die förmliche Abnahme der Anlage erfolgt binnen 10 Tagen ab Inbetriebnahme zu einem gesondert abzusprechenden Termin, den Auftraggeber und Auftragnehmer unter Beiziehung eines durch beide Vertragsteile einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen gemeinsam erledigen. Das Vorgehen, insbesondere die durchzuführenden Messungen und die Errichtung eines Abnahmeprotokolls hat unter Anleitung des Sachverständigen nach DIN 8782 zu erfolgen. Die Kosten für die Abnahme, insbesondere auch jene für den Sachverständigen trägt zur Gänze der Auftraggeber.
- 5.5 Als erfolgreich gilt die Abnahme, wenn die in Betrieb genommene Anlage die vertragsgemäßen technischen Anforderungen in allen wesentlichen Punkten erfüllt. Während des Abnahme-Verfahrens allenfalls festgestellte nicht wesentliche, sondern völlig unerhebliche Abweichungen der Anlage von

den vereinbarten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nicht wesentliche Abweichungen sind in der schriftlichen Abnahmeerklärung festzuhalten. Wenn dem Auftraggeber im Zuge des Abnahme-Procedere Abweichungen der Anlage im Verhältnis zu den Anforderungen bekannt werden, hat er den Auftragnehmer davon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die erfolgreiche Abnahme bedeutet, dass die Anlage vertragsgemäß fertig gestellt und in vereinbarter Form übergeben ist.

5.6 Nach Maßgabe des Punktes 5.5 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erfolgreich durchgeführte Abnahme unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Abnahme-Erklärung). Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von 7 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

5.7 Anschließend an die Abnahme-Erklärung (Punkt 5.6) übergibt der Auftragnehmer überdies die technische Dokumentation und die Bedienungsanleitung.

6 Wechselseitige Unterstützung

6.1 Die Vertragsteile verpflichten sich, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Vertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte.

6.2 Insbesondere in technischen Belangen verpflichten sich die Vertragsteile zu wechselseitiger Unterstützung, sofern dies die Vertragsabwicklung erfordert. Überhaupt arbeiten die Vertragsteile eng zusammen. Der Auftraggeber stellt qualifiziertes Personal zur Kooperation mit dem Auftragnehmer zur Verfügung, ferner die zur Vertragsabwicklung benötigten technischen Ein-richtungen wie etwa Leitungen oder Stromanschlüsse und dgl.

7 Preise

7.1 Als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Leistungen hat der Auftragnehmer Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung eines angemessenen Entgelts. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Vereinbarung, mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

7.2 Sämtliche in den Auftragsunterlagen angegebenen Entgelte und Beträge verstehen sich in Euro exklusive Mehrwertsteuer und ohne sonstige allenfalls anfallende Steuern und Gebühren, die der Auftraggeber gesondert trägt. Sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Nebenkosten wie etwa die Kosten für Verpackung oder deren Entsorgung, Transport, Fracht, Rollgeld, Transport- und sonstige Versicherungen, Reise- und Unterbringungskosten für das Personal des Auftragnehmers oder dergleichen hat der Auftraggeber gesondert zu ersetzen. Sollten die Vertragsteile als Konditionen für eine Versendung DAP (Delivered At Place = vereinbarter Lieferort) oder CPT (Carriage Paid To = vereinbarter Bestimmungsort) gemäß INCOTERMS 2020 vereinbaren, so hat der Auftraggeber Fracht bzw. Porto nicht gesondert zu bezahlen, wohl aber alle übrigen Nebenkosten.

7.3 Wurde der Auftragnehmer infolge solcher Umstände, welche auf Seiten des Auftraggebers liegen, durch Zeitverlust bei der Leistungserbringung verkürzt, so gebührt ihm für entstandene Schäden Schadensersatz durch den Auftraggeber.

8 Sicherungsleistungen

8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Verträgen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Anzahlung etc.) zu bestimmen.

8.2 Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Auftraggeber rechtfertigen, ist der Auftragnehmer auch nachträglich berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen.

8.3 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

9 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

9.1 Ist Gegenstand des Vertrages der Verkauf einer Anlage der in Punkt 1.1 beschriebenen Art einschließlich Montage, so hat der Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung das geschuldete Entgelt in vier Teilen wie folgt zu bezahlen:

9.1.1 Wenn keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar:

50% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

50% bei Meldung der Lieferbereitschaft, vor Lieferung oder spätestens 20 Tage nach Meldung der Lieferbereitschaft.

9.2 Ersatz- und Verschleißteile liefert der Auftragnehmer gegen vollständige Vorauszahlung. In allen anderen Fällen sind Entgelt und Nebenkosten ohne jeden Abzug und spesenfrei binnen 14 Tage ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung oder wegen behaupteter Mängel bzw. behaupteter Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.

9.3 Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Auftraggeber allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf (gerichtliche und/oder außergerichtliche) Einbringungskosten, dann auf Verzugszinsen und erst danach auf sonstige offene Forderungen angerechnet. Bei Vorhandensein mehrerer Forderungen werden einlangende Zahlungen in der beschriebenen Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung samt Nebengebühren angerechnet.

9.4 Im Fall des Zahlungsverzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

9.5 Außer den Zinsen und anderer von ihm verschuldeter Schäden und anfallender Spesen und Barauslagen hat der Auftraggeber bei Zahlungsverzug dem Auftragnehmer sämtliche Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen. Diese Kosten gebühren dem Auftragnehmer auch dann, wenn er die Betreibungsmaßnahmen selbst vornimmt.

10 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungsverbot

10.1 Jede vom Auftragnehmer verkaufte Anlage, ebenso sämtliche sonst verkauften, gelieferten oder anlässlich der Leistungserbringung anmontierten Teile oder Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Kaufpreis- bzw. Entgeltzahlung im Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware). Weiterveräußerung und Belehnung von Vorbehaltsware sind dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

10.2 Eingriffe Dritter (Pfändungen und dgl.) oder Schäden an Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unter Angabe aller relevanten Umstände dem Auftragnehmer unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs unter Anschluss aller Unterlagen anzuzeigen und noch vorher dem Auftragnehmer telefonisch bekannt zu geben. Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche oder gerichtliche Schritte hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.

10.3 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder seitens des Auftragnehmers schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

11 Gewährleistung

11.1 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Mängeln behaftet sind, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen. Weitergehende Garantien übernimmt der Auftragnehmer nicht.

11.2 Sind die vereinbarten Leistungen bei Übergabe mangelhaft und ist der Mangel behebbar, so kann der Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung fehlerhafte Teile nach eigener Wahl reparieren oder austauschen. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbehebung ein. Die Behebungsarbeiten führt der Auftragnehmer nach eigener Wahl entweder bei sich selbst oder beim

Auftraggeber durch. Sind für die Behebungsarbeiten allenfalls auch Testläufe und zu Testzwecken Flaschen, abzufüllende Produkte oder technische Einrichtungen wie etwa Leitungen oder Stromanschlüsse und dgl. erforderlich, so stellt der Auftraggeber diese Gegenstände oder Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

- 11.3 Preisminderung oder Vertragsaufhebung kann der Auftraggeber nur fordern, wenn die Verbesserung und der Austausch nicht möglich sind, für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder wenn der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht oder nicht in angemessener, zumindest 45-tägiger Frist nachkommt (Vorrang der Verbesserung und des Austauschs).
- 11.4 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die
 - 11.4.1 durch auftraggeberseitige Bedienungsfehler, Nichtbeachtung der vorgegebenen Einsatzbedingungen, von Installations- oder Betriebsanleitungen, mangelhafter Wartung, sonstiger unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung,
 - 11.4.2 durch technische Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritter, auftraggeberseitige Nichteinhaltung der für die Anlagen erteilten Anweisungen oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung, durch äußere Einflüsse, die nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen, höhere Gewalt oder
 - 11.4.3 infolge unbefugter Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus- oder sonstige Gewaltschäden verursacht oder gefördert wurden. Ausgenommen von der Gewährleistung sind ferner die Anpassung der Anlage(n) an geänderte Nutzererfordernisse, weiterhin Verschleißteile.
- 11.5 Darüber hinaus richten sich allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Leistungen oder ab Inbetriebnahme, sofern der Auftragnehmer zu einer Montage vertragsgemäß verpflichtet ist.
- 11.6 Wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

12 Haftung

- 12.1 Der Haftungstatbestand für Schadens- und Aufwendungsersatz folgt aus den gesetzlichen Regelungen. Allerdings haftet der Auftragnehmer bei jeder Art von Pflichtverletzung (vorvertraglich, vertraglich und außervertraglich) auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, die bzw. der ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zur Last fällt. Davon abweichend hat der Auftragnehmer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht), jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.2 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruchs, nicht jedoch bevor die anspruchsberechtigte Partei Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hat. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; es gilt insoweit die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn.

13 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 13.1 Die Vertragsteile werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände zweifelsfrei als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen werden die Vertragsteile auf ihre Angestellten und Beauftragten überbinden.

14 Rücktrittsrecht

- 14.1 Mangels anderer Vereinbarung begründen Aufträge Kauf- bzw. Werkverträge, die eine durch den Auftragnehmer einmalig zu erbringende Leistung zum Gegenstand haben (= Zielschuldverhältnisse).
- 14.2 Unterbleibt eine zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Zum Vertragsrücktritt ist der Auftragnehmer überdies berechtigt,
 - 14.2.1 bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
 - 14.2.2 wenn der Auftraggeber selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Auftragserteilung über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer den Auftrag nicht übernommen hätte;
 - 14.2.3 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder Zahlungseinstellungserklärungen, bei Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
 - 14.2.4 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, ist der Auftraggeber juristische Person, bei Liquidation;
 - 14.2.5 wenn der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.
- 14.3 Erklärt der Auftragnehmer infolge Vorliegen eines der Gründe des Punktes 14.2 berechtigt die fristlose Vertragsauflösung, so bleibt sein Vergütungsanspruch für schon erbrachte Leistungen davon unberührt.
- 14.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer stets vorbehalten.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 15.2 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 15.3 Für das Vertragsverhältnis rechtserhebliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.
- 15.4 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde angesichts seiner Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 15.5 Auf allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch über seine Gültigkeit selbst, ist deutsches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 15.6 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bernkastel-Kues, Deutschland. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen überdies berechtigt, seine Ansprüche beim allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.